

St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert

Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites

Die Landschaften, die sich zwischen Konstanz und Basel zu beiden Seiten des Hochrheines erstrecken, besaßen im Ablauf der mittelalterlichen Geschichte öfter eine erhebliche Bedeutung als Berührungsstellen verschiedener politischer Strömungen; hier trafen sich politische und kulturelle Kräfte, die aus dem Kernland von Schwaben oder dem Oberrhein talaufwärts folgend nach Süden drängten, mit anderen Bewegungen, die von Süden her über die Bündnerpässe und von Südwesten her aus dem Gebiet des Genfer Sees und von Burgund neue Anregungen politischer, geistiger und kultureller Art herantrugen¹⁾.

Zwischen der Bischofsstadt Konstanz und dem seit dem 8./9. Jahrhundert geistig und religiös so wichtigen Inselkloster der Reichenau einerseits und Basel andererseits, das am Treffpunkt der Alpen- und Rheinstraßen seit etwa der gleichen Zeit eine hervorragende Rolle zu spielen begann, waren die Verkehrswege entlang dem Hochrhein die kürzeste, wenn auch nicht die bequemste Verbindung. Auf einer Insel im Hochrhein blühte seit der Mitte des 8. Jahrhunderts das Kloster Sädingen auf²⁾, dessen Einflußbereich unter den Karolingern nach dem Zürcher See vorzudringen begann. Unter anderen politischen Aspekten trat das Kloster Rheinau, das auf einer anderen Insel des Hochrheins als Stiftung einer Grundherrenfamilie entstanden war, im Jahre 852 unter den Schutz des ostfränkischen Königs Ludwig d. Dtsch.³⁾.

Von Rheinau aus stieß noch im 9. Jahrhundert, wie wir aus zufälligen Andeutungen der Vita s. Fintani erfahren⁴⁾, eine erste, wenn auch noch sehr wenig intensive Erschließung über Gurtweil und Alpfen tief vor in den unwegsam erscheinenden Block des Schwarzwaldes. Im Albatal entstand, von Sigemar gegründet, eine Zelle, die

1) W. KÆGLI, Die Rheingrenze in der Geschichte Alemanniens, in: Historische Meditationen, Zürich 1942, S. 39–76 – K. SCHIB, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze, in: ZSchweizG 27, 1947, S. 1–35

2) Vgl. ZSchweizKG 43, 1949, S. 145 ff.

3) G. MEYER VON KNONAU, Die Anfänge des Klosters Rheinau, in: NA 10, 1885, S. 375–377 spricht sich für das Jahr 858 aus. M. BECK, Das Gründungsdatum des Klosters Rheinau, in: ZGORh NF. 49, 1936, S. 640–645 entscheidet sich mit guten Gründen eher für das Jahr 852.

4) MGH SS XV, 1, S. 502–506, auch MONE, Quellensammlung I, S. 56–61

an Rheinau übergeben wurde⁵⁾; / als Zeichen seiner Ansprüche über die Albzelle ließ Rheinau nach den Gewohnheiten des 9. Jahrhunderts kurz nach der Mitte des gleichen Jahrhunderts Reliquien des hl. Blasius dorthin übertragen, die gerade erst aus Rom in seinen eigenen Besitz gelangt waren⁶⁾.

Diese älteste Niederlassung St. Blasien führte im 9./10. Jahrhundert ein unbeachtetes Dasein und nahm keine sonderliche Entwicklung. Eine Neubelebung, um nicht zu sagen eine Wiedererrichtung erfuhr diese Albzelle erst nach der Mitte des 10. Jahrhunderts durch Reginbert⁷⁾. In St. Blasien selbst knüpfte sich an diesen Namen die älteste Überlieferung; einer Verbindung von St. Blasien mit Rheinau wird in der sanblasianischen Überlieferung, die sich in zusammenhängender Darstellung für uns erst im *Liber constructionis* des 14. Jahrhunderts aus dem Vollgefühl der selbständig gewordenen Abtei heraus darbietet⁸⁾, fast keine Erwähnung getan, wenn auch der Vorstellung noch Raum gegeben wird, daß das Schwarzwaldkloster seine Privilegien letzten Endes von Rheinau herzuleiten habe. Doch auch im 10. Jahrhundert wurde der Schwarzwaldraum nur anspruchsmäßig vergeben und extensiv angegangen, die wirkliche Erschließung setzte erst im 11. Jahrhundert in nachhaltigerem Ausmaße ein⁹⁾.

In der gleichen Richtung wie Rheinau war bis zum 11. Jahrhundert auch eine Reihe weiterer Institutionen und Personenkreise nach dem Schwarzwald bis zum Feldberggebiet vorgedrungen. Reichenau hatte über den Hof Schleithem Anrechte im Schluchseegebiet erlangt¹⁰⁾; die Grafen v. Nellenburg, die Gründerfamilie des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, waren um die Mitte des 11. Jahrhunderts bis in die Gegend von Grafenhausen und zum Schluchsee vorgestoßen, mit ihnen zusammen die Familie Hezelos, des Vogtes der Reichenau und des Gründers von St. Georgen, und dazu noch weitere, dem weltlichen Adel angehörige Personenkreise¹¹⁾. Auch die Rheinfelder Grafen finden wir als Inhaber von Rechten in dem gleichen Raum¹²⁾. Das Kloster Rheinau ließ sich im Jahre 1049 den Besitz der Albzelle nochmals durch Kaiser

5) Rheinauer Kartular, ed. MEYER VON KNONAU, S. 8, Nr. 5. Zur geschichtlichen Entwicklung des südlichsten Schwarzwaldraumes vgl. allgemein H. SCHWARZ, Der Hotzenwald und seine Freibauern, in: *QuForschSiedlungsgeschOberrheinlande II*, 1, Freiburg 1941

6) MGH SS XV, 1, S. 505

7) MGH DD O II Nr. 297. Dazu H. WIBEL, Das Diplom Ottos II. für St. Blasien, in: *NA* 30, 1905, S. 152-164

8) MONE, Quellensammlung 4, S. 76-141, bes. S. 88-91

9) TH. MAYER, Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter, in: *ZGORh NF* 52, 1939, S. 1-24 - DERS., Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter, in: *ZGORh NF* 52, 1939, S. 500-522

10) Fürstenberg. UB V, S. 11, Nr. 21 - MGH SS VI, S. 626, Vers 198-223 - H. WANNER, Die reichenauische Herrschaft Schleithem, 1935, S. 9 ff., S. 97 f.

11) H. BÜTTNER, Allerheiligen in Schaffhausen und die Erschließung des Schwarzwaldes im 12. Jahrhundert, in: *SchaffhäuBeitrVaterländG* 17, 1940, S. 7-30, bes. S. 18 ff.

Heinrich III. in der Liste seiner Güter bestätigen¹³⁾, allerdings ist es das letzte Mal, daß die Abtei Rheinau die auf Reginbert / zurückgehende Zelle unter ihren Besitzungen aufführt. Denn um eben diese Jahrzehnte der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts löste sich St. Blasien aus der Bindung und Abhängigkeit des alten Klosters und wuchs zur Eigenständigkeit heran¹⁴⁾.

Dieses Heranwachsen der Albzelle zu einer allmählich zur Selbständigkeit gelangenden Abtei fiel in die Zeit, in welcher der Hochschwarzwald vom Hochrhein her in zunehmendem Maße wirtschaftlich erfaßt und in verwaltungsmäßige Bindungen nachhaltiger eingeordnet wurde. Die Klostertradition nennt das Jahr 1036 als Datum, an welchem unter Abt Beringer das erste Kloster in St. Blasien eingeweiht wurde¹⁵⁾. Mit dieser Nachricht ist aber gerade jener Zeitabschnitt festgehalten, zu welchem die Erschließung des Hochschwarzwaldes eingesetzt hatte. Die im Schatten und Schutze von Rheinau herangewachsene klösterliche Niederlassung leitete ihre Rechtsstellung somit her einmal aus den Voraussetzungen von Rheinau selbst und zum anderen aus dem Roderecht, wie es im Schwarzwald damals gehandhabt wurde. Rheinau ist für das 11. Jahrhundert als Reichskloster anzusehen, wenn wir auch über die Rechtslage im einzelnen nur sehr schlecht unterrichtet sind¹⁶⁾. Im Schwarzwaldgebiet griff die Reichsgewalt im 11. Jahrhundert nicht allzu stark ein; die Bergwerksprivilegien für das Basler Bistum seit Konrads II. Verleihung vom Jahre 1028 und das Interesse an St. Blasien sind die bemerkenswertesten erhaltenen Zeugnisse der Anteilnahme, die das Königtum dem Hochschwarzwald entgegenbrachte.

Wenn nun auch St. Blasien in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts sich zu einer größeren Selbständigkeit und schließlich zur Unabhängigkeit hin entwickelte, so war doch das Kloster zunächst noch wenig bedeutend¹⁷⁾; es konnte sich in seinen Anfängen nicht an eine einflußreiche Dynastenfamilie anlehnen, und auch durch die Reichsgewalt erfuhr es keine sonderliche Förderung. So blieb zunächst der Schwarzwald allein der Lebensbereich des Klosters St. Blasien; sein Werden fällt in etwa die gleiche Zeit wie die Anfänge des Klosters Muri, die um das Jahr 1030 von Bischof Werner von

12) STUMPF 3205 – NEUGART II, S. 59, Nr. 846

13) MGH DD H III, S. 321, Nr. 240

14) Zur Geschichte von St. Blasien vgl. die Literaturangaben bei A. BRACKMANN, *Germania Pontificia* II, 1, S. 165 ff.

15) MGH Necr. I, 329. Ob Beringer bereits damals oder erst am Ende seines Lebens die Stellung eines Abtes inne hatte, sei dahingestellt.

16) MGH DD H III, S. 321, Nr. 240

17) MGH Necr. I, 329 vermerkt unter Abt Uto († 1108): *Unde et prius ignotus claruit iste locus*. St. Blasien hatte jedoch bereits unter Giselbert († 1086) eine bedeutende geistige Höhe und eine hohe Bedeutung in der Reformbewegung erlangt.

Straßburg ausgingen¹⁸⁾, und wie die Gründung von Beromünster im Jahre 1036 durch die Lenzburger¹⁹⁾.

Im Schwarzwald aber machte sich seit dem 11. Jahrhundert auch das Bistum Basel stark bemerkbar. Konrad II. hatte im Jahre 1028 dem Basler Bischof das Recht auf die Silberbergwerke verliehen, die im Schwarzwald aufgekommen waren. Die Bergleute waren wohl unter den ersten, die auf der Suche nach neuen Schürfstellen vom Rande des Gebirges her tiefer in die Waldberge eindrangen und sie mit der wirtschaftlichen und rechtlichen Ordnung des Altsiedellandes verbanden²⁰⁾.

Bischof Dietrich von Basel (1040-ca. 1056) stand auch mit dem zu selbständigem Leben erwachenden Kloster St. Blasien in Verbindung; der erste Besitz, der das Kloster aus dem Schwarzwald in das Rheintal führte, geht auf Bischof Dietrich zurück; er hatte eine Hufe in Haltingen an St. Blasien geschenkt²¹⁾. Die Beziehungen zwischen Bischof Dietrich und St. Blasien müssen aber inniger gewesen sein²²⁾; denn seine Gedächtnisfeier in St. Blasien, am 29. Dez. begangen, dem gleichen Tag, an dem auch das Totengedächtnis für den *fundator* Reginbert gehalten wurde, war in besonderer Weise hervorgehoben; die Mönche erhielten nicht nur eine *praebenda* zugewiesen, sondern im Chor wurde die *commemoratio maior* gebetet²³⁾; das Gedächtnis des Bischofs Dietrich wurde ebenso feierlich begangen wie jenes von Rudolf v. Rheinfelden. Der Basler Bischof muß also, nach der Art seiner Jahrzehntfeier, in einem besonderen Verhältnis zu St. Blasien gestanden haben; dieses kann nur darauf zurückgehen, daß er an dem Entstehen des Klosters fördernd und Rückhalt bietend beteiligt war, so daß er sich dadurch so starke Ansprüche auf das neue Kloster erwarb, wie sie nach den Anschauungen der damaligen Zeit eigenkirchliche Rechte zu begründen vermochten. Bei einem solchen Ablauf der Geschehnisse ist zugleich eine Erklärung dafür gefunden, weshalb das Bistum Basel später keine Urkunde über seine Rechte an St. Blasien besaß. Diese waren nicht durch königliche Verleihung entstanden, sondern erwachsen aus der Beteiligung des Basler Bischofs Dietrich an dem Werden eines eigenständigen Klosters im Albthal.

Die neue Stellung von St. Blasien und reziprok dazu seine Loslösung von den alten

18) Germ. Pont. II, 2, S. 50 ff.

19) H. HIRSCH, Die Klosterimmunität, Weimar 1913, S. 3 ff.

20) MGH DD K II Nr. 133. Über die Ausgestaltung der Basler Herrschaft vgl. TH. MAYER-EDENHAUSER, Die Territorialbildung der Bischöfe von Basel, in: ZGORh NF. 52, 1939, S. 225-322

21) MGH DD H IV, S. 199, Nr. 154

22) Über die Beziehungen Basels zu St. Blasien vgl. H. HIRSCH, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster im 11. und 12. Jahrh., in: MIÖG Erg.-Bd. 7, 1907, S. 471-612, bes. S. 543-568, St. Blasien - H. HELMANN, Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz, Köln 1908, S. 65. Zuletzt R. MASSINI, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites, Basel 1946, S. 195-199

23) MGH Nocr. I, S. 326

Bindungen an Rheinau waren um die Jahre 1050–60 soweit gediehen, daß es nicht mehr wie Rheinau selbst durch Heinrich IV. an den Bischof Rumald von Konstanz vergeben wurde (nach 1056 und vor 1067)²⁴, sondern seinen eigenen Weg weiterging. Im Juni 1065 erhielt St. Blasien eine Urkunde Heinrichs IV.²⁵, in der dem Kloster ein geschlossener Bereich im Schwarzwald bestätigt und Immunität verliehen wurde. Von der Einsetzung des Abtes wird in diesem Diplom nicht gesprochen, / in der Immunitätsformel wird der Basler Bischof nicht erwähnt. Die Feststellung der Heinrichurkunde »*ab omnium iure sepraravimus*« betont zwar mit aller Deutlichkeit die Selbständigkeit des Klosters St. Blasien als Institution und klösterliche Gemeinschaft nach außen hin, schließt aber Anrechte nicht aus, die sich aus dem geistlichen Eigenkirchenwesen herleiten. Abt Werner von St. Blasien nahm denn auch im Jahre 1064 an der Weihe des Allerheiligenklosters in Schaffhausen gleichberechtigt mit den Äbten von Einsiedeln, Pfäfers, Weingarten, Petershausen und Rheinau teil und überbrachte dem Schaffhauser Kloster als Gabe Reliquien des hl. Blasius, die dort im Hauptaltar und im Heiligkreuzaltar rekondierte wurden²⁶.

Das Wachsen des Klosters St. Blasien vollzog sich im 11. Jahrhundert als ein langsam und fast unmerklich sich gestaltender Vorgang, der eine friedliche Lösung von Rheinau in sich schloß, und ist bis zum Jahre 1065 nicht mit rechtsändernden Urkunden zu fassen. Um ihn recht zu verstehen, muß man ihn einordnen in die bereits erwähnte Erschließung des Schwarzwaldraumes, in das Aufleben geistig-religiöser Impulse unter dem Einfluß der Frühreform, wie sie uns im Elsaß und am Hochrhein seit den Tagen Leos IX. deutlich wird, und in das Streben des Basler Bistums, im Breisgau und im Schwarzwald Fuß zu fassen²⁷. Dabei ist St. Blasien, in einer verfassungsrechtlichen und geistigen Umbruchszeit ausgestaltet, kein Reichskloster im alten Sinne mehr, aber auch noch kein typisches Dynastenkloster, wie sie im 11. Jahrhundert im eigenständigen Rechtsbereich des Hochadels entstanden. In Fortsetzung der Rechtsgrundlagen, die St. Blasien von Rheinau übernahm, und unter dem Einfluß der eigenkirchenrechtlichen Ansprüche des Basler Bischofs²⁸) entwickelte sich die Rechtsstellung der Abtei. Es ist dies eine Rechtslage, die sich nicht ganz klar fassen läßt, eben weil sie in langdauerndem Prozeß sich aus den verschiedensten Voraussetzungen formte.

24) Im Juni 1067 wurde die Selbständigkeit des vorher durch Heinrich IV. an das Bistum Konstanz geschenkten Klosters Rheinau wiederhergestellt: Rheinauer Kartular S. 47, Nr. 32 - MGH DD H IV, S. 248, Nr. 192

25) MGH DD H IV, S. 199, Nr. 154

26) F. L. BAUMANN, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: QSchweizG III, 1, 1883, S. 139 f.

27) TH. MAYER-EDENHAUSER (wie Anm. 20), S. 233 f.

28) Auf Basler eigenkirchliche Rechte ist es auch zurückzuführen, wenn im Dez. 1086 Bischof Beringer von Basel mit Genehmigung des zuständigen Konstanzer Diözesanbischofs Rumald die Michaelskapelle in St. Blasien einweihte: MONE, Quellensammlung IV, S. 91

Neben dem Andenken des Basler Bischofs Dietrich wurde auch das Jahresgedächtnis (16. Okt.) Rudolfs v. Rheinfelden, der bereits im Jahre 1048 als Graf im Sisgau genannt ist, in St. Blasien besonders ausgezeichnet²⁹⁾. Dies dürfte nicht nur in der Verbindung begründet sein, die zwischen der Reformabtei St. Blasien und dem Gegenkönig Heinrichs IV. im allgemeinen bestehen mußte, sondern auch auf besondere Beziehungen zwischen Rudolf und St. Blasien zurückgehen. Wenn St. Blasien durch das Privileg vom Jahre 1065 unter Königsschutz trat, dann wurde dieser an Ort und Stelle in erster Linie durch den Herzog wahrgenommen, eben Rudolf v. Rheinfelden, dessen Lebensbahn nach seiner Heirat mit der Schwester Heinrichs IV. in steilem Aufstieg sich befand. Als Vertreter der Reichsgewalt / und als Nachbar in den Besitzrechten im Schwarzwald trat der Rheinfelder dem Kloster entgegen; auch hier entstanden die gegenseitigen Beziehungen und Bindungen offenbar mehr in einem allmählichen Entwicklungsprozeß als durch bestimmte konstitutive Akte. In St. Blasien wurde im Jahre 1079 Adelheid, die zweite Gemahlin Rudolfs, bestattet³⁰⁾. Hier wurde auch sein Sohn Berthold, der als letzter männlicher Sproß der Familie im Jahre 1090 verstarb, zur letzten Ruhe gesetzt³¹⁾. St. Blasien war um 1070–80 eine Art herzoglich-königliches Hauskloster der Rheinfelder geworden, ohne daß sich die Beziehungen der Familie zur Abtei ganz genau präzisieren ließen.

Das Bistum Basel und die Rheinfelder übten zunächst einmal gemeinsam Einfluß und Rechte in St. Blasien aus, das damals unter Abt Giselbert (1068–1086) den Anschluß an die eigentliche monastische Reformbewegung in der Übernahme der Gewohnheiten von Fruttuaria fand³²⁾. Dieses friedliche Nebeneinander erfuhr nach dem Ausbruch des Investiturstreites und der Königerhebung Rudolfs 1076/77 eine Änderung. Rudolf v. Rheinfelden und Bischof Burkard von Basel (1072–1107)³³⁾ standen sich in politischer Hinsicht feindlich gegenüber. In ihrer religiösen Haltung freilich und in ihrer Einstellung zur Klosterreform klafften keine solchen Gegensätze zwischen dem Basler Bischof und Rudolf v. Rheinfelden, sondern sie zeigten beide dieselbe aufgeschlossene Haltung für die großen neuen geistigen Strömungen ihrer Zeit. Man hat längst gelernt, von der einfachen Gleichung abzurücken, die Anhänger Heinrichs IV. und Reformgegner einerseits und gregorianische Partei und Reformfreunde andererseits identifizierte; die Geschehnisse am Hochrhein und um St. Blasien sind ein gutes Beispiel dafür, wie vielfältig die verschiedenen politischen und weltanschaulichen Richtungen sich trafen, überkreuzten und verbanden. Bischof Burkard von Basel, der aus der engsten Umgebung des Mainzer Erzbischofs Siegfried herkam, gründete

29) MGH Nocr. I, S. 326

30) MGH SS XVII, S. 277 – H. BÜTTNER, St. Blasien und das Elsaß, in: VeröffFürstenbArch 4, 1939, S. 5 ff.

31) Vgl. auch BÜTTNER (wie Anm. 11), S. 18 f.

32) MGH Nocr. I, S. 329

33) MASSINI (wie Anm. 22), S. 103 ff.

trotz unbedingter politischer Anhängerschaft an Heinrich IV. im Jahre 1083 in Basel das Kloster St. Alban, das von Anfang an der Cluniazensischen Bewegung sich öffnete^{33a)}; derselbe Bischof unterstützte auch die Gründungen des Cluniazensers Ulrich in Sölden und die Reformbewegung im Breisgau³⁴⁾.

Gegen die Übernahme der Gewohnheiten von Frutturaria in St. Blasien kamen weder von Bischof Burkard noch von Rudolf v. Rheinfelden Einwendungen, sie mußte im Gegenteil die Zustimmung beider finden. Ebenso war es bestellt um die Gebetsverbrüderungen und Beziehungen, die St. Blasien besaß zu St. Pantaleon in Köln und zu Siegburg, den Reformklöstern Annos von Köln, und zu St. Alban und St. Jakob in Mainz. Im Oktober 1077 schloß Giselbert von St. Blasien mit Abt Bernhard von St. Viktor / in Marseille eine Konfraternität ab³⁵⁾, als der Abt von Marseille, durch die Anhänger Heinrichs IV. zu politischer Untätigkeit gezwungen, in Hirsau die Verbindung Wilhelms von Hirsau mit dem burgundischen Reformzentrum Cluny herstellte³⁶⁾.

Der unüberbrückbare Gegensatz, in den die Rheinfelder politisch zu Heinrich IV. getreten waren, führte dazu, daß Heinrich IV. ihnen das Herzogtum Schwaben und die Reichslehen absprach; Burkard von Basel dagegen war einer der Hauptverfechter der Sache Heinrichs IV. am Oberrhein. In den Kämpfen der Jahre 1078–80 und bei der Belagerung der Hauptburg der Rheinfelder trat er besonders hervor, im Jahre 1080 ummauerte er seine Bischofsstadt mit der Kaufmannsiedlung im Birsigtal³⁷⁾, um einen festen Rückhalt zu haben gegen seine Hauptgegner, die Rheinfelder und Zähringer. Heinrich IV. suchte seinerseits die Stellung Burkards dadurch zu stärken, daß er ihm im Dezember 1080 die Grafschaft im Buchsgau übertrug³⁸⁾. In bezug auf St. Blasien blieb nach der Auffassung Heinrichs IV. nunmehr der Basler Bischof allein als Inhaber von Rechten übrig; bis zum Jahre 1090 freilich konnte sich Bischof Burkard im Schwarzwaldkloster offenbar nicht durchsetzen, aber nach dem Aussterben der Rheinfelder und vollends nach der Bereinigung der umstrittenen Verhältnisse in Schwaben im Jahre 1098 zwischen den Zähringern, den Erben der Rheinfelder Ansprüche, und den salischen Parteigängern kam der Basler Bischof in St. Blasien wieder zum Zuge³⁹⁾; die Zähringer dagegen, die die Nachfolge der Rheinfelder beanspruchten

33a) MASSINI (wie Anm. 22), S. 163 ff.

34) Germ. Pont. II 1, S. 183 f.

35) MGH Necr. I, S. 327 – Germ. Pont. II 1, S. 167

36) TH. MAYER, Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht. Die ältesten Urkunden von Hirsau und Muri, in: ZSchweizG 28, 1948, S. 145–176

37) MASSINI (wie Anm. 22), S. 135 f.

38) STUMPF 2827

39) Für sein Anrecht auf St. Blasien bedurfte Basel keiner besonderen Königsurkunde. Ganz anders war die Rechtslage bei der Abtei Pfäfers, die der Basler Bischof im Jahre 1095 sich durch Heinrich IV. verleihen ließ; hier war die königliche Schenkung die einzige Rechtsgrundlage, auf Grund deren Basel den Versuch machen konnte, die Unterwerfung der alten Reichsabtei Pfäfers durchzusetzen – TROUILLAT, Mon. de Bâle I, S. 210, Nr. 142 – STUMPF 2928.

und im Allodialbesitz am Hochrhein auch angetreten hatten, konnten keine Rechte in St. Blasien erringen. Die Zähringer Herzöge verfügten zu Beginn des 12. Jahrhunderts am Hochrhein nur über den Brückenkopf Rheinfelden selbst und die Vogtei über das kleine und unbedeutende Kloster zu Stein am Rhein⁴⁰⁾, weite Räume aber im südlichen Schwarzwald waren ihren Herrschaftsplänen noch entzogen, so die Bereiche von Schaffhausen und St. Blasien. Diese aber dehnten sich bis zum Feldberg und Schluchsee hin aus. Die Stellung des Basler Bischofs war im Südschwarzwald um die Zeit von 1100 noch stärker als jene des Zähringerherzogs.

St. Blasien stand seit den Jahren 1080–82 zusammen mit Hirsau und Schaffhausen in vorderster Linie der Reformklöster^{40a)}. Der religiöse Impuls gab ihm einen gewaltigen geistigen Auftrieb, wie es besonders an Bernold / von St. Blasien, dem Theologen und Historiker, deutlich sichtbar wird⁴¹⁾. Gegen die Rechte des Basler Bischofs aber konnte die Abtei grundsätzlich noch keine Einwendungen machen, auch wenn sie in politischer Beziehung im gegnerischen Lager stand und mit der Haltung Burkards von Basel keineswegs einverstanden war; vollends mußte sie nach dem Jahre 1098, als die politischen Parteien in Schwaben sich ausgesöhnt hatten, die Stellung des Basler Bischofs als geistlichen Eigenkirchenherren, in die dieser besonders in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts wie von selbst hineingewachsen war, völlig anerkennen. Als Abt Uto von St. Blasien im März 1099 von Papst Urban II.⁴²⁾, der sich bezeichnenderweise hier nicht auf ein Privileg Gregors VII. beziehen konnte⁴³⁾, den päpstlichen Schutz und das Recht der Abwahl verbrieft erhielt, bedeutete dies noch keinen Schritt gegen die Basler Rechte. Die Beziehungen zu Bischof Burkard blieben nach wie vor gut; in Erlach, einer Familienstiftung, führte dieser um 1105–07 Mönche von St. Blasien als Insassen des neugegründeten Klosters ein⁴⁴⁾. Sein Nachfolger, Bischof Rudolf (1107–1122), weihte unter Abt Rusten im neuen Klosterbau von St. Blasien die Altäre von St. Felix und Regula und St. Gallus ein⁴⁵⁾, ein Zeugnis des ungetrübten Verhältnisses zwischen Basel und St. Blasien.

Die Auseinandersetzungen und Erörterungen des Investiturstreites hatten aber grundsätzlich die Frage gestellt nach dem Rechte auch der geistlichen Eigenkirchenherren. Bei der Anteilnahme von St. Blasien am geistigen Leben seiner Zeit nimmt es deshalb nicht wunder, wenn dieses Problem auch im ureigensten Bereich des Klosters

40) Germ. Pont. II 2, S. 25 ff.

40a) MGH SS V, S. 439

41) WATTENBACH-HOLTZMANN, Geschichtsquellen I, 3, Berlin 1940, S. 521 ff.

42) JL 5783 – Germ. Pont. II 1, S. 170, Nr. 4

43) St. Blasien hatte offenkundig von Gregor VII. kein Privileg erhalten, wie es bei Schaffhausen und Hirsau der Fall gewesen war; sonst wäre es in der Urkunde Urbans II. erwähnt worden. Dieses Fehlen ist aus der komplizierten Lage, in der sich das Kloster seit dem offenen Kampf zwischen den Anhängern und Gegnern Heinrichs IV. befand, sehr leicht erklärlich.

44) MGH SS XXIV, S. 800 – Germ. Pont. II 2, S. 203 – MASSINI (wie Anm. 22), S. 151

45) MONE, Quellensammlung IV, S. 104

selbst angeschnitten wurde. Eine Urkunde der Legaten Kalixts II., des Kardinalpriesters Gregor und des Abtes Pontius von Cluny, vom April 1120 gewährt einen Einblick in diese Vorgänge und die gesamte Rechtslage⁴⁶⁾. Die selbstverständliche Voraussetzung der getroffenen Regelungen bleibt dabei die Eigenkirchenherrschaft des Basler Bischofs über St. Blasien. Die Übertragung des Klosters an den durch den Konvent gewählten Abt soll nach den Abmachungen des Jahres 1120 auch fernerhin durch den Basler Bischof durch das Symbol des Abtstabes erfolgen⁴⁷⁾, solange und soweit dieser Brauch von der Kurie allgemein den Bischöfen als Eigenkirchenherren zugestanden wird. In diesem letzten Zusatz spiegelt sich die noch ungeklärte Lage wider, wie sie damals bestand nach dem Scheitern der Verhandlungen von Mouzon (1119) und vor dem Abschluß des Wormser Konkordates (1122). Selbstverständlich ist es, daß der Basler Bischof den Schutz des / Klosters ausübt; durch ihn erfolgt auch die Auswahl und Einsetzung des Vogtes für St. Blasien als *antiqua consuetudo*. So stellte sich das Verhältnis der Abtei St. Blasien zum Basler Bistum im Jahre 1120 dar als eine aus dem Eigenkirchenrecht herausgewachsene Ordnung; Einwirkungen der Reformgedanken lassen sich in St. Blasien damals nur feststellen in der Bestimmung, daß ein unfähiger und schlechter Vogt abzusetzen war, allerdings nicht durch den Abt, sondern durch den Basler Bischof, so wie es nach der eigenkirchenrechtlichen Vorstellungswelt zu geschehen hatte. Diese Regelung des Jahres 1120 fand auch die Billigung des anwesenden Vertreters der Reichsgewalt, des Kanzlers Bischof Gerhard von Lausanne. Vorher hatte im Jahre 1115 der von Basel bestellte Vogt, Adalgoz von Wehr, die Abtei St. Blasien in einem Streit um die Zehntrechte im Gebiet von Schönau im Schwarzwald kräftigst unterstützt⁴⁸⁾.

Nach dem Jahre 1120 begann in St. Blasien, noch unter dem Abte Rusten, der bis dahin nichts gegen die Rechte von Basel einzuwenden hatte, die Auflehnung gegen die Basler Herrschaft. In mehreren Etappen ging der Kampf bis zum Jahre 1125–26 und endete erst völlig in einem Vergleich des Jahres 1141. Im Verlauf der Auseinandersetzung läßt sich die gegenseitige Verquickung von Reformforderungen und höchst realen politischen Zielsetzungen trefflich beobachten.

Mit der Gründung von Freiburg im Breisgau als Stadt hatten die Zähringer um das Jahr 1120 ihrem werdenden staatlichen Gebilde über dem Schwarzwald eine neue wichtige Position hinzugefügt⁴⁹⁾; noch aber war, wie bereits erwähnt, ein guter Teil des Hochschwarzwaldes südlich des Höllentales, des Titisees und des Schluchsees nicht in den wachsenden Herrschaftsverband des Zähringerhauses eingegliedert, da dort die

46) TROUILLAT (wie Anm. 39), S. 239, Nr. 163 – Germ. Pont. II 1, S. 171, Nr. 8

47) Die Urkunde verwendet den Ausdruck *concessio per virgam*.

48) TROUILLAT (wie Anm. 39), S. 232, Nr. 156

49) E. HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen, Freiburg 1932, S. 25 ff., 94 ff. – Th. MAYER, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau, in: Schauinsland 65/66, 1938/39, S. 133–146, bes. S. 134 f.

Abteien Allerheiligen in Schaffhausen und St. Blasien neben kleineren Adelsgeschlechtern die maßgebende Rolle in der rechtlichen Erfassung des Landes spielten. Um diese Zustände zu seinen Gunsten zu ändern, galt deshalb im Jahre 1120 ein erster Angriff des Zähringerherzogs Konrad der Abtei Schaffhausen⁵⁰⁾. Nach anfänglichem Erfolg scheiterte die Absicht des Zähringers letztlich am Widerstandswillen des Klosters und an der tatkräftigen Unterstützung, die Heinrich V. der Abtei Allerheiligen angedeihen ließ. Damit war aber auch der großangelegte Plan, über das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen zu einer machtvollen Stellung im südlichen Schwarzwald und am Hochrhein zu kommen, für Herzog Konrad gescheitert. In seinem Streben nach Einfluß in diesem Gebiet mußte er nunmehr versuchen, den zweiten wichtigen Faktor daselbst, die Abtei St. Blasien, für seine Ziele einzuspannen; hier aber stand der Basler Bischof dem Zähringer zunächst hinderlich im Wege.

Im Dezember 1122, dem gleichen Jahre, in dem die Besetzung des / Bischofsstuhles in Basel gewechselt hatte, erhielt St. Blasien eine Bestätigungsurkunde von Heinrich V.⁵¹⁾ Darin war über die Vorrkunde hinaus eine Stelle über die Vogtwahl hinzugefügt, ganz nach dem Muster des »Hirsauer Formulars« geschaffen, dessen verfassungsrechtliche Bedeutung ja H. Hirsch in so eindrucksvoller Weise herausgearbeitet hat⁵²⁾. Dadurch aber war die Wahl des Vogtes nun plötzlich dem Abt von St. Blasien in die Hand gegeben, die Bannleihe sollte vom König erfolgen. Die Rechte des Basler Bischofs wurden in dem Diplom Heinrichs V. mit keinem Worte erwähnt; die Regelung von 1120 war stillschweigend beiseite geschoben, mindestens mußte die Königsurkunde in Betreff der Stellung des Vogtes so ausgelegt werden. Das Königtum mochte auch hier wie in manchen anderen Fällen, in denen unter Heinrich V. Klosterprivilegien nach dem Hirsauer Formular ausgestellt wurden, die damals nicht unbegründete Hoffnung hegen, seinen Machtkreis durch die Handhabe der Bannleihe zu erweitern. Für die Abtei St. Blasien gab die Urkunde Heinrichs V. die Grundlage, sich gegebenenfalls gegen den Basler Vogt des Klosters zu wehren. Im Jahre 1124 erfolgte dieser Schritt durch die Abtei; die Züge des Basler Gegenspielers waren nicht gerade geschickt, andererseits war es selbstverständlich für den Basler Bischof schwer, die langsam gewordene Rechtslage nun plötzlich mit Urkunden zu beweisen. Basel legte in diesem Rechtsstreit, der hier nicht völlig aufgerollt zu werden braucht, nur eine angebliche Urkunde Konrads II. vor⁵³⁾, deren Inhalt in seiner unbestimmten und allgemeinen Formulierung dem tatsächlichen Werdegang der Basler Rechte entsprach, die aber leicht als formale Fälschung erkannt und zurückgewiesen wurde. Auf einem Hoftag zu Weihnachten 1124 fällt Heinrich V. die am 8. Jan. 1125 urkundlich bestätigte

50) BAUMANN, (wie Anm. 26), S. 93, Nr. 57

51) STUMPF 3185

52) HIRSCH (wie Anm. 19). Vgl. auch Anm. 22

53) TROUILLAT (wie Anm. 39), S. 155, Nr. 99 – MGH DD K II Nr. 281

Entscheidung⁵⁴⁾, daß St. Blasien das freie Vogtwahlrecht besitze. Weil Adalgoz v. Wehr sich gegen die Pflichten seines Vogtamtes vergangen habe, wurde in Anwendung des Wahlrechtes durch Abt Rusten der Herzog Konrad v. Zähringen zum Vogt bestellt und von Heinrich V. mit dem Bann beliehen; am gleichen Tage bestätigte Heinrich V. auch das erweiterte Klostergebiet von St. Blasien⁵⁵⁾.

Die Wahl des Zähringers zum Vogt von St. Blasien zeigt, welche Kräfte letztlich hinter dem Vorgehen gegen die Basler Herrschaft über St. Blasien gestanden hatten. Die Zähringer konnten sich im Jahre 1125 durch die freie Vogtwahl, die St. Blasien sich ganz folgerichtig nach der geistigen Vorstellungswelt der Reformklöster errungen hatte, in geschickter Ausnutzung dieser Gesinnung und ihrer Ergebnisse einen wertvollen Ansatzpunkt sichern, um ihren Herrschaftsbereich im Hochschwarzwald zu erweitern und damit jenes Ziel zu erreichen, das ihnen im Jahre 1120 bei dem Angriff auf Schaffhausen entgangen war. Mochte St. Blasien mit dem Entscheid von Straßburg seine *libertas antiqua* gesichert glauben und sie / außerdem nochmals durch Lothar III.⁵⁶⁾ und Papst Honorius II.⁵⁷⁾ im Jahre 1126 bestätigen lassen, tatsächlich hatte das Kloster durch die Wahl des Zähringerherzogs zum Vogt und durch die Herauslösung aus der Basler Herrschaftsphäre seine Zugehörigkeit zur Reichskirche verloren und dazu die Voraussetzung zu einer wirklichen *libertas*, wie sie als Endziel den reformfreudigen Benediktinern des 11./12. Jahrhunderts vorschwebte. Aus dem geistlichen Eigenkirchenwesen des Bischofs von Basel wechselte St. Blasien über in die sich aufbauende Territorialherrschaft des Zähringers.

Wenn Heinrich V. und Lothar III. in ihren Urkunden sich gegen die wichtigste Äußerung der Basler Herrschaft über St. Blasien gewandt hatten, so hatte das Privileg Honorius II. von 1126, in konsequenter Weiterführung des beschrittenen Weges, bereits verfügt: *coenobii vestri libertas omnibus modis a iure sit alienata Basiliensis ecclesiae*, und damit die Grundlage aller Ansprüche des Bistums gegenüber St. Blasien aufgehoben. Das Bistum Basel freilich fand sich nicht ohne weiteres mit dieser Entwicklung ab, die einer Ausdehnung seiner weltlichen Herrschaft nach dem Schwarzwald einen empfindlichen Schlag versetzte; erst im Jahre 1141 verzichtete es auf das mittlerweile zu einer Einheit verschmolzene *ius subiectionis vel advocatiae* gegen eine namhafte Abfindung, die in vier sanblasianischen Höfen mit ihrem Zubehör bestand⁵⁸⁾. In den Jahrzehnten nach 1125 zog sich das Bistum Basel vor dem Drängen der Zähringer aus dem Schwarzwaldraum zurück, nur im unteren Wiesental behauptete es noch seine Stellung. Das Bergregal wurde ihm im Jahre 1131 noch einmal bestätigt, verschwand dann aber auch; dieses Recht der Basler Bischöfe konnte sich im

54) STUMPF 3204

55) STUMPF 3205

56) TROUILLAT (wie Anm. 39), S. 249, Nr. 169 – MGH DD L III, Nr. 6

57) JL 7251 – Germ. Pont. II 1, S. 172, Nr. 9

58) TROUILLAT (wie Anm. 39), S. 282, Nr. 186 – STUMPF 3425

zähringisch gewordenen Schwarzwald nicht halten, es wurde durch die eigenen Ansprüche der Zähringer ebenfalls verdrängt. St. Blasien hatte dem Buchstaben nach die Freiheit errungen, im tatsächlichen Geschehen des 12. Jahrhunderts aber hatte es die eigene Handlungsfreiheit eingebüßt⁵⁹⁾.

Die Entwicklung der Basler Rechte über St. Blasien zeigt deutlich die enge Verbindung und das unentwegte Einwirken von gewohnheitsrechtlichen Tendenzen, die im Mittelalter so oft »altes Recht« schufen, von politischen Faktoren und von geistigen Strömungen, die gestaltend und wirkend eingriffen. Das gleiche Zusammenspiel verschiedener Entwicklungsreihen tritt zutage bei dem Kampf um das Basler Eigenkirchenrecht und die Vogtei über St. Blasien, als dessen eigentlicher Sieger nicht das formal obsiegende Kloster zu betrachten ist, sondern die Zähringer Herzöge, die ganz anders gemeinte Rechtsforderungen geschickt für ihren eigenen werdenden »Schwarzwaldstaat« auszuwerten verstanden. So ist die Entfaltung des Verhältnisses zwischen Basel und St. Blasien ein nicht zu übersehendes Beispiel vom Werden und Wandel der mittelalterlichen Rechtsformen und ihres Inhaltes unter der Einwirkung einer Vielfalt von äußeren Kräften. /

59) MGH DD L III Nr. 39